

**5. Parlamentarische Initiative von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Urs Martin vom 17. August 2011 "Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung" (08/PI 6/373)**

**Vorläufige Unterstützung**

**Präsident:** Nachdem die Parlamentarische Initiative am 17. August 2011 eingegangen war, hat das Büro gemäss § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat zur Frage angehört, ob sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder ob der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 hat der Regierungsrat dem Büro mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.

Das Büro hat vom Schreiben des Regierungsrates an seiner Sitzung vom 7. November 2011 Kenntnis genommen und lässt das Geschäft gemäss § 45 unserer Geschäftsordnung nun traktandieren, um durch den Grossen Rat feststellen zu lassen, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Wort haben zuerst die Initianten.

**Gantenbein, SVP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative "Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung". Ich wiederhole den Titel absichtlich, weil es sich mit dem Vorstoss nicht einfach um eine Bagatelle, sondern auch um eine grundsätzliche Einstellung und vor allem um die Gleichbehandlung und Wertschätzung aller Thurgauerinnen und Thurgauer handelt. Ich bin deshalb von der Stellungnahme des Regierungsrates überaus enttäuscht. Mit dem Beispiel "unentgeltliche Rechtspflege" werden die gleichen Spielregeln und die Gleichbehandlung von uns allen von vornherein missachtet. Wir alle überlegen doch zu Beginn einer Prozessmöglichkeit die Erfolgchancen und vergleichen diese unter anderem mit den Kosten, denn wir wissen genau, dass wir die Anwaltskosten ganz alleine bezahlen müssen. Und jetzt stellen Sie sich vor, dass wir über die Kosten überhaupt nicht mehr nachdenken müssten. Gäbe es damit mehr oder weniger Arbeit für unsere Gerichte? Genau solche Ungerechtigkeiten fördern wir jetzt in unserem Kanton. In der Stellungnahme des Regierungsrates hat es viele Aussagen, welchen ganz energisch entgegen werden muss. Ich zitiere aus der Stellungnahme des Regierungsrates: "Für aussichtslose Prozesse gewähren die Gerichte von Vornherein keine unentgeltliche Rechtspflege." Wenig aussichtsreiche Prozesse und aussichtslose Prozesse sind nicht dasselbe. Meine Erkundigungen haben ergeben, dass es für wenig aussichtsreiche Prozesse eine unentgeltliche Rechtspflege gibt. Solche Prozesse würden von "Normalbürgern" wirklich nur in Ausnahmefällen geführt. Ich weiss, dass erfahrene Richter frustriert sind. Es werden in der Praxis sehr selten Prozesse bei der Einleitung als aussichtslos bewertet und die un-

entgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Viele der Entscheidungsträger haben verständlich grossen Respekt davor, dass ein negativer Entscheid jedoch mit guten Erfolgsaussichten ebenfalls wieder weitergezogen werden könnte. Dieser Kampf lohnt sich für den Klienten und für den Rechtsanwalt auf jeden Fall, denn man weiss genau, dass für alle diese Kosten der Kanton aufkommt und dies sogar dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Klienten positiv verändern. Diese Kunden müssen sich zu keinem Zeitpunkt über eine Schuldanerkennung oder allenfalls über eine spätere Rückzahlung Gedanken machen. Bei der klaren Missachtung einer Gleichbehandlung wird schlussendlich, wenn keine anderen Trümpfe mehr stechen, das liebe Geld als Hauptargument ins Feld geführt. Das kann es nicht sein. Wir sind Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger des Kantons. Es geht primär darum, dass Forderungen, welche dem Kanton zustehen, auch eingetrieben werden. Warum ziehen wir bei solchen Leuten überhaupt noch Steuern der Gemeinde und des Kantons ein? Wollen wir wirklich solche Zeichen und Signale an die Bevölkerung abgeben? Es kann meines Erachtens nicht sein, dass wir solche Ungleichbehandlungen mit überrissenen und in Aussicht gestellten Personalaufwendungen und Zusatzstellen abtun wollen. Ich zitiere nochmals aus der Stellungnahme des Regierungsrates: "Eine neue zentrale Inkassostelle würde alleine für den Personalaufwand mit jährlich zusätzlich bis Fr. 200'000.-- zu Buche schlagen." Ich habe einige praktische Erfahrungen mit eigenen Inkassostellen oder auch den Inkassounternehmen gemacht. Ich bezweifle die Prognose. Um dies zu beweisen, würde ich mich unentgeltlich ohne spätere Kostenfolge einbringen. Zudem zahlen wir mit vielen Steuergeldern unsere Gerichte, welche sich zudem mit einer Überlastung beklagen. Wenn sich alle Thurgauerinnen und Thurgauer die gleichen Kostengedanken machen müssten, das heisst, dass man in jedem Fall weiss, dass die Kosten nur gestundet sind, wären jegliche Mehrkosten mit eingesparten Prozessen von vornherein gerechtfertigt. Es geht nicht um die Abschaffung der unentgeltlichen Rechtspflege, sondern lediglich um eine Stundung. Jede vernünftige Unternehmung beschäftigt Personal, um die ihr zustehenden Forderungen einzutreiben. Warum macht das der Thurgau bei der unentgeltlichen Rechtspflege wie auch bei der amtlichen Verteidigung nicht auch? Sehr störend ist in der Stellungnahme des Regierungsrates, dass immer nur die Rede von der unentgeltlichen Rechtspflege ist. Sie betrifft aber nur Zivilsachen. Die amtliche Verteidigung in Strafsachen wird völlig unter den Tisch gewischt. Gerade dort ist die Inkassostelle aber besonders wichtig, da es im Strafbereich bis heute scheinbar keine Rückforderungen gibt. Neu müssen auch solche Beträge wie im Zivilprozess im Nachhinein zurückgefordert werden, sobald der Angeklagte in besseren Verhältnissen lebt. Dies erhöht die Bedeutung einer konsequenten Rückforderung und ist ein weiteres Argument, dem Vorstoss mit Überzeugung zuzustimmen. Eine enttäuschende Aussage des Regierungsrates ist jene, wo er sagt: "Die frühere Mitwirkung der Finanzverwaltung wurde mit dem Gesetz über Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) bewusst aufgehoben, da die Finanzverwaltung, die seit 1. September 1997 als zentrale Inkassostelle eingesetzt war, keine systematische und periodische Prüfung

durchführen und kaum Rückforderungen tätigen konnte." Die Finanzverwaltung hatte gemäss Thurgauer Zivilprozessordnung einen klaren, unmissverständlichen Auftrag, welchen sie ohne weiteres hätte ausführen können und müssen. Dieser Auftrag wurde ignoriert und unter den Tisch gewischt. Man kann es auch schlichtweg als gewisse Auftragsverweigerung bezeichnen. Es ist meines Erachtens überaus stossend, wenn man dies jetzt noch als Argument einsetzt. Ich habe mit bestem Willen kein einziges Argument gelesen, welches eine Ablehnung der Initiative rechtfertigen würde. Auch die angeführten Hindernisse des Amtsgeheimnisses verstehe ich nicht. So existiert im Kanton Zürich eine solche Inkassostelle ohne Probleme. Ich habe mir sagen lassen, dass gemäss Strafgesetzbuch sogar generelle Ermächtigungen erteilt werden können. Ich bitte Sie, ein Zeichen für unseren Kanton, die Gleichbehandlung aller Thurgauerinnen und Thurgauer und somit gegen die Diskriminierung auf Kosten der Allgemeinheit zu setzen.

**Brunner, SVP:** Mit der Parlamentarischen Initiative wird eine konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung gefordert. Die Rechtspflege und Rückerstattung ist seit dem 1. Januar 2011 nach der Aufhebung der kantonalen Prozessordnungen bundesrechtlich in den schweizerischen Prozessordnungen geregelt. Gemäss dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege wäre für den Entscheid über die Rückerstattung somit die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes zuständig. Beim Inkasso von Rückerstattungen muss man heute feststellen, dass die Finanzverwaltung, welche seit dem 1. September 1997 als zentrale Inkassostelle eingesetzt war, keine systematische oder periodische Überprüfung von Rückforderungen durchgeführt und somit ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllt hat. Für die periodische Überprüfung und Bewirtschaftung der potentiellen Rückforderungsbeiträge, also eine reine Inkassotätigkeit, braucht es eine spezialisierte, zentrale Inkassostelle. Die Bezirksgerichte sind für diese Aufgabe ungeeignet und sie verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen. Die Annahme trifft nicht zu, dass wenig aussichtsreiche Prozesse auf Kosten der Steuerzahler geführt würden. Wenig aussichtsreiche Prozesse und aussichtslose Prozesse sind nicht dasselbe. Für wenig aussichtsreiche Prozesse gibt es die unentgeltliche Rechtspflege. Diesen darf die unentgeltliche Rechtspflege aber nicht verweigert werden. Wichtig ist, dass dies alles nur für Zivilprozesse gilt. Strafprozesse gelten nicht als aussichtslos, weshalb die amtliche Verteidigung dort immer bewilligt werden muss. Eine Inkassostelle hat auch einen präventiven Effekt. Sie hält davon ab, wenig aussichtsreiche Prozesse auf Staatskosten zu führen. Rückforderungen sind seit 2011 auch im Strafbereich erforderlich, da die Kosten der amtlichen Verteidigung den Verurteilten nicht mehr auferlegt werden dürfen. Es verwundert, dass sich der Regierungsrat gegen einen konsequenten Vollzug der Rückerstattungspflicht sträubt, nachdem Rückerstattungen beispielsweise im Sozialhilfebereich nicht nur gesetzlich vorgesehen, sondern in der Praxis auch regelmässig vollzogen werden. Ich verweise diesbezüglich auf § 19 des Sozialhilfegesetzes. Diese Ungleichbehandlung ist völlig willkürlich und muss abgeschafft werden. Wird keine

Inkassostelle geschaffen, bleibt die bundesrechtlich vorgesehene Rückerstattungspflicht im Kanton Thurgau weiterhin ein toter Buchstabe. Die Bezirksgerichte können diese Aufgabe nicht übernehmen, da sie dafür nicht geeignet sind. Ihre Aufgabe soll es aber auch zukünftig sein, auf Antrag der Inkassostelle über die Rückerstattung zu entscheiden. Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

**Koch, SP:** Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Ich danke dem Regierungsrat für die sachbezogene Stellungnahme. Die Darlegungen können nur unterstützt werden. Es sprechen gleich mehrere Gründe gegen die vorliegende Parlamentarische Initiative. Ich möchte auch noch ein paar Unklarheiten korrigieren. In der vorliegenden Initiative ist die Rede von der unentgeltlichen Prozessführung. Somit sprechen wir darüber. Sie hat nichts mit der amtlichen Verteidigung zu tun. Wir sind in einem Instrument der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht der Strafprozessordnung (StPO). Bei der amtlichen Verteidigung ist es so, dass die Verteidigerkosten im Falle einer Verurteilung zu den Kosten gehören und mit diesen verlegt werden, sei es in einem Strafbefehl oder in einem gerichtlichen Urteil. Diese Kosten sind schon verlegt und sie müssen entsprechend bezahlt werden. Des Weiteren ist klarzustellen, dass es vorliegend nicht darum geht, ob eine Rückerstattungspflicht besteht. Die Frage ist, ob eine Inkassostelle geschaffen werden soll. Das muss beachtet werden. In erster Linie frage ich mich, wie nach elf Monaten behauptet werden kann, dass das System nicht funktioniere. Offensichtlich ist eine fundierte Analyse des seit 1. Januar 2011 herrschenden Systems noch gar nicht möglich. Schon aus diesem Grund muss es als Aktionismus bezeichnet werden, wenn bereits jetzt eine Gesetzesänderung beantragt wird. Weiter ist nicht ersichtlich, ob sich die geforderten Stellen für den Kanton finanziell auszahlen werden. Es handelt sich schlicht um eine unnötige Aufblähung der Verwaltung und dies notabene, nachdem im Rahmen der Budgetberatung über die Personalkosten diskutiert wurde. Dabei ist zu beachten, dass dieser Stelle keine Entscheidkompetenz zukommt. Sie hat lediglich ein Antragsrecht. Bereits aus dieser Tatsache ist ersichtlich, dass die Wirkung kaum gegeben ist. In diesem Zusammenhang erstaunt zudem, dass die Initianten die Aufgaben der Finanzverwaltung zuweisen möchten und gleichzeitig monieren, dass unter dem Regime der alten ZPO eben diese Finanzverwaltung zu wenig getan habe. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rückforderung nur bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt möglich ist. Diese Fälle sind dünn gesät und jedenfalls bei weitem nicht so häufig, dass sie eine Amtsstelle erfordern. Dabei hinkt auch der Vergleich mit dem Kanton Zürich. Die Bewilligungspraxis im Thurgau ist massiv restriktiver. Das bedeutet aber auch, dass die Aussichten für eine Rückforderung ebenfalls sehr viel schlechter sind. Wo nichts ist, gibt es nichts zu holen. Im Kanton Zürich ist das anders, weshalb das dortige System bei der grosszügigeren Praxis durchaus Sinn macht. Aus all den Gründen wie der fehlenden Erfahrung mit dem jetzigen System, den nicht gegebenen Erfolgsaussichten, der unnötigen Aufblähung der Verwaltung

mit entsprechenden Mehrkosten sowie der Wirkungslosigkeit eines Antragsrechtes kann die vorliegende Parlamentarische Initiative durch unsere Fraktion nicht unterstützt werden.

**Frei, CVP/GLP:** Ich spreche für die grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion. Unseres Erachtens ist das Anliegen der Parlamentarischen Initiative berechtigt, aber das gewählte Instrument ist falsch und das Korsett zu eng. Man hätte eine Motion einreichen müssen, dann hätte man vertiefter diskutieren können. Es geht nicht um die Frage, ob die Nachzahlungsfrist besteht oder nicht und ob sie sinnvoll ist oder nicht. Es geht nur darum, wie wir zurückfordern, also um die Art und Weise der Rückforderung. Ich möchte festhalten, dass die unentgeltliche Prozessführung, und da schliesse ich die amtliche Verteidigung mit ein, kein Geschenk des Staates ist, sondern von den Gerichten unter bestimmten und strengen Voraussetzungen gewährt werden muss. Da haben die Gerichte keinen Spielraum. Es ist ein verfassungsmässiges Recht, welches zur Diskussion steht. Es geht darum, was Sinn und Zweck des verfassungsmässigen Rechtes ist. Es soll nicht nur der Kläger, welcher Geld hat, seine Ansprüche durchsetzen können, sondern auch jener, welcher kein Geld hat und beispielsweise um sein Geld geprellt wurde oder seinen Lohn nicht erhalten hat. Denn dann kann er nicht prozessieren. Es soll dem Arbeitgeber nicht gelingen, beispielsweise seinen Arbeitnehmer aushungern zu können. Auch der Mittellose soll klagen können. Ein durchaus sinnvolles Institut, das seine Berechtigung hat und nicht nur eine Aufforderung an Prozessparteien und deren Rechtsanwälte ist, möglichst viel auf fremde Kosten zu prozessieren und quasi den Staat aussaugen zu können. Ich bin selber Gerichtspräsident und kann Ihnen versichern, dass die Gerichte die unentgeltliche Prozessführung mit Augenmass gewähren. Es wird nicht einfach Geld verteilt. Mit der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung haben wir aber auch neue gesetzliche Vorgaben. Jeder Kläger muss einen Kostenvorschuss leisten, bevor er einen Prozess überhaupt einleiten kann. Die Gerichte müssen die Parteien darauf aufmerksam machen, mit welchen Gerichts- und Anwaltskosten sie zu rechnen haben. Sie müssen die Parteien auch auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung aufmerksam machen. Man muss die Leute also orientieren. Das führt dazu, dass eher solche Gesuche gestellt werden. Insbesondere darum, weil man zuerst einen Vorschuss leisten muss und dann noch hört, dass der Prozess Fr. 5'000.-- oder Fr. 10'000.-- kosten könnte. Die erste Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Bedürftigkeit. Das heisst, dass man kein Vermögen und auch kein genügendes Einkommen hat, um den Prozess überhaupt finanzieren zu können. Als Berechnungshilfe wird das betriebsrechtliche Existenzminimum mit gewissen Zuschlägen beigezogen, insbesondere auch für die Steuern. Es besteht keine Bedürftigkeit, wenn beispielsweise in einem Scheidungsprozess der andere Partner über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt. Er muss dann den Prozess finanzieren und einen so genannten Prozesskostenvorschuss leisten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Prozess nicht aussichtslos sein

darf. Es müssen realistische Chancen bestehen, dass der Prozess gewonnen werden kann. Hier genügt es meines Erachtens nicht, wenn der Prozess wenig aussichtsreich ist, sondern die Aussichtslosigkeit ist höher anzusetzen. Bis im Jahr 2010 war die Frage der unentgeltlichen Prozessführung beziehungsweise des Gratisanwaltes im Strafprozess kein Thema. Die Kosten wurden immer verlegt und sie mussten immer bezahlt oder wenn möglich eingezogen werden. Mit der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung seit 2011 werden die Kosten nicht mehr definitiv verlegt. Neu ist alles klar geregelt. Im Kanton Thurgau gibt es die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG). Hier sind die Voraussetzungen für die Bewilligung, aber auch für die Nachzahlung geregelt. Es geht bei der Nachzahlung auch nicht darum, dass die Gerichte oder die Finanzverwaltung die Parteien, welche in den Genuss der unentgeltlichen Prozessführung gekommen sind, schikanieren wollen oder wie es der "Beobachter" einmal formuliert hat: "Die Justiz holt es bei den Armen". Wer die Möglichkeit hat, nachzuzahlen, der soll das auch tun. Das kantonale Recht legt fest, welche Behörde für die Nachzahlung zuständig ist. Dieser Rat hat gesagt, dass es im neuen Recht der Einzelrichter des Bezirksgerichtes sei. Wir haben diesbezüglich noch keine Praxis, da die Zeit zu kurz ist. Das neue Gesetz ist seit 1. Januar 2011 in Kraft und bereits am 17. August 2011 wurde die Parlamentarische Initiative lanciert. Bevor zurückerstattet werden kann, braucht es nach dem Prozess eine gewisse Nachlaufzeit. Die Partei muss sich erholen können und wieder Fuss fassen. Erst dann kann man die Nachzahlung fordern. Sie können doch nicht heute die Nachzahlung verlangen, wenn gestern der Prozess abgeschlossen war. Das geht nicht. Ich frage mich, ob schon wieder eine Revision des ZSRG gemacht werden soll, da es nicht einmal ein Jahr in Kraft ist. Ich muss auch feststellen, dass die Finanzverwaltung offensichtlich bis dato nicht in der Lage war, die Rückforderungen und Nachzahlungen durchzusetzen. Ich frage mich, ob eine neue Stelle oder mehrere Stellen geschaffen werden sollen. Ich habe eine Umfrage bei meinen Gerichtspräsidentenkollegen durchgeführt. Es wurde mir bestätigt, dass immer Gerichtskosten festgelegt werden und auch immer auf die Nachzahlungspflicht hingewiesen wird. Die Parteien wissen, was in Zukunft auf sie zukommen wird. In der Vergangenheit wurde das vielleicht nicht so konsequent gemacht. Seit diesem Jahr ist das nun anders. Das wird sich herumsprechen. Dasselbe gilt auch bei der Entschädigung für einen Offizialanwalt. Ich kann mir vorstellen, dass die zuständige Stelle, ob das nun eine zentrale Stelle oder allenfalls das Bezirksgericht selber ist, die finanziellen Verhältnisse nach einer gewissen Zeit abklärt, beispielsweise 2 bis 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens, und sie dann immer wieder abgeklärt werden sollen. Dann wird man hoffentlich einen gewissen Erfolg erzielen können. Wir haben bereits über die finanziellen Probleme des Kantons gesprochen. Hier wurde allenfalls eine neue Einnahmequelle entdeckt, mit welcher man die finanziellen Nöte lindern könnte. Der Vorteil einer zentralen Stelle ist, dass wir eine einheitliche Praxis und Rechtssicherheit haben. Das sehe ich auch. Ich frage mich trotzdem, ob das der Weisheit letzter Schluss ist oder ob wir relativ weit von

den Gerichten und vom Fall entfernt sind. Ich postuliere, dass alles nochmals überdenkt wird, was genau das Richtige ist. Insbesondere soll auch der zeitliche Moment beachtet und festgestellt werden, ob nach einer gewissen Zeit ein Erfolg mit dem System verbucht werden kann oder ob Änderungen gemacht werden müssen. Ich habe auch festgestellt, dass andere Kantone die verschiedensten Inkassostellen wie zentrale Inkassostellen, die Steuerverwaltung, das Finanzdepartement, das Obergericht oder teilweise auch die Bezirksgerichte haben. Ich kann mir vorstellen, dass das bisherige System einige Jahre beibehalten wird. Ein Postulat aus der Parlamentarischen Initiative ist meines Erachtens sehr wichtig, nämlich die Auskunftspflicht der Steuer- und übrigen Behörden. Es müsste noch ergänzt werden, dass diese Auskunft unentgeltlich geleistet werden müsste und natürlich auch die anderen Kantone Gegenrecht halten müssten. Wenn wir diese Auskünfte nicht haben, stochern wir im Verfahren betreffend Nachzahlung irgendwo im Nebel. Ein konsequentes Nachfassen kann auch einen gewissen Erfolg haben. Es besteht eine Frist von zehn Jahren, in welcher die Nachzahlung möglich ist. In den zehn Jahren kann sich eine Partei wirtschaftlich erholen, gerade in Scheidungen, wo häufig die unentgeltliche Prozessführung gewährt werden muss. Die Kinder sind erwachsen und müssen nicht mehr unterstützt werden. Man kann sich beruflich entwickeln und hat vielleicht eine Erbschaft gemacht. Etwas anders sieht es meines Erachtens bei grossen Straffällen aus. Hier kann kaum mit einer Rückerstattung gerechnet werden. Ich sehe keine Möglichkeit für einen grossen Erfolg, wenn ein Verurteilter nach fünf oder zehn Jahren Freiheitsstrafe wieder in die Freiheit kommt. Diese Fälle werden aber auch keine Arbeit machen, da vernünftigerweise keine grossen Abklärungen gemacht werden müssen.

**Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Die Stellungnahme der EVP/EDU-Fraktion kann in vier Worte gefasst werden: Ziel gut, Weg falsch. Aus Gründen der Gerechtigkeit ist es richtig, dass die Kosten der unentgeltlichen Prozessführung konsequent zurückzufordern sind. Die Schaffung einer neuen kantonalen Stelle lehnen wir jedoch klar ab. Die Pflicht zur Rückforderung liegt bekanntlich gesetzlich geregelt bei den Gerichten. Die Kontrolle darüber, ob die Gerichte ihre Aufgabe erfüllen, obliegt dem Obergericht und in nächster Instanz bei der Justizkommission. Da einer der Initianten Mitglied der Justizkommission ist, sollte die Kontrolle eigentlich ohne eine neue Stelle funktionieren. Die Grössenordnung der unentgeltlichen Prozessführung kann man dem Budget 2012 der Gerichte entnehmen. Es sind darin insgesamt 1,245 Millionen Franken für die unentgeltliche Prozessführung budgetiert. Das entspricht 0,65 % des Gesamtaufwandes der Gerichte und zeigt, dass die unentgeltliche Prozessführung im Thurgau zurückhaltend gewährt wird. Unsere Fraktion empfiehlt grossmehrheitlich, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

**Erni, GP:** Die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO), die Strafprozessordnung (StPO), das dazugehörige kantonale Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

sowie das Gesetz und die Verordnung über die Zivil- und Strafrechtspflegeverordnung (ZSRV) sind nun gerade knapp ein Jahr in Kraft. Die Initianten sind bereits jetzt davon überzeugt, dass sich die aktuelle thurgauische Regelung über die Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung als völlig untauglich erweise. Diese Feststellung ist meines Erachtens zu voreilig und zu pauschal. Leider hat es auch der Regierungsrat etwas versäumt, die aktuelle Regelung in der Umsetzung genauer anzusehen und kritisch zu hinterfragen. Ich muss Initiant Gantenbein widersprechen. Er attackiert die unentgeltliche Prozessführung als solche. Sie ist aber als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert und dient der prozessualen Chancengleichheit. Kantonsrat Gantenbein spricht von den "normalen Leuten" und im Gegenzug von "solchen Leuten", welche unentgeltliche Prozessführung brauchen. Es kann sehr schnell gehen, bis man die unentgeltliche Prozessführung beantragen muss. Meine Erfahrung zeigt, dass es bei einer Scheidung leider fast schon der Normalfall ist, dass jemand auf eine unentgeltliche Prozessführung angewiesen ist. In diesem Fall ist die unentgeltliche Prozessführung wichtig. Sie wird als solche nicht in Frage gestellt. Es ist wichtig, dass die Rückforderung stattfinden muss. Nach verschiedenen Gesprächen mit Bezirksrichtern und Gerichtschreibern gehe ich im Grundsatz mit den Initianten einig, dass das Vollzugsproblem mit der neuen Regelung nicht behoben ist. Die zentrale Frage ist, wie genau die Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung auszugestalten ist, damit sie endlich funktioniert. Muss hier wirklich zwingend eine neue, zentrale Inkassostelle geschaffen werden? Ich bezweifle das. Bei der Rückfrage hat sich mehrheitlich bestätigt, dass die neue Regelung nicht "das Gelbe vom Ei" sei. Die Ressourcen würden fehlen und das System sei nicht praktikabel. Eine zentrale Inkassostelle wäre daher eher zu begrüssen. Andererseits spreche die Sachnähe der Bezirksgerichte für die aktuelle Lösung. Ein blinder Automatismus bei der Eintreibung der unentgeltlichen Prozessführung sei zu vermeiden, denn es gebe viele hoffnungslose Fälle. Bei einer zentralen Inkassostelle würde das Augenmass fehlen. Ich verweise ebenfalls auf den Artikel im "Beobachter". Im Kanton Zürich fühlen sich viele Leute durch die Art und Weise der Einforderung der gewährten unentgeltlichen Prozessführung genötigt zu bezahlen oder Ratenzahlungen zu vereinbaren, obwohl ihre finanzielle Situation keine Besserung erfahren hat. Wie ich gehört habe, wird im Kanton Thurgau die aktuelle Regelung als sympathischer angesehen. Meines Erachtens müsste sie jedoch konkretisiert, das Verfahren vereinfacht und bis zu einem gewissen Grad auch standardisiert werden, damit sie funktionieren kann. Ein wichtiger Grund gegen eine zentrale Inkassostelle ist auch, dass nun schon wieder das ganze System geändert werden soll. So sieht es auch der Regierungsrat. Es wurde gerade erst eingeführt und alles muss sich zuerst setzen und einpendeln. Die aktuelle Regelung weist Defizite auf. Doch das Kind soll nicht mit dem Bad ausgeschüttet werden, denn es gibt gute Argumente, welche für die jetzige Regelung sprechen. Diese muss jedoch unbedingt konkretisiert und genauer geregelt werden. Es reicht nicht aus, wenn dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes die Kompetenz zugesprochen wird, die ganze Sache jedoch nicht vom Anfang

bis zum Ende durchdacht wurde. Hier sehe ich Handlungsbedarf und ich schlage vor, dass in der ZSRV in diesem Punkt bereits jetzt Konkretisierungen vorgenommen werden. Ein möglicher Ansatz ist nämlich in der Verordnung zur Zivil- und Strafrechtspflegeverordnung bereits da. So sieht § 27 ZSRV vor, dass der leitende Gerichtsschreiber unter der Verantwortung des Präsidiums für das Inkasso zuständig ist. Einige Gerichtsschreiber sehen sich bereits in Folge des Paragraphen veranlasst, das Inkasso beziehungsweise die Rückforderung bei der unentgeltlichen Prozessführung vorzunehmen. So vermerken sie bei allen genehmigten Fällen eine Frist für die Rückforderung. Aufgrund der Sachnähe und der genauen Kenntnisse der finanziellen und persönlichen Situation der jeweiligen Gesuchsteller wird die Frist ganz individuell bemessen. Bei einer unentgeltlich prozessierenden Person, welche sich scheiden lässt, weiss man beispielsweise, dass sie derzeit eine Weiterbildung absolviert, diese aber in einigen Monaten abgeschlossen sein wird. Im System wird daher nur eine kurze Frist eingetragen. Es gibt durchaus Möglichkeiten, um die aktuelle Regelung auszugestalten. Teilweise wird das so auch ansatzweise gehandhabt. Die Gerichte müssen in der Umsetzung jedoch unterstützt werden und Konkretisierungen auf gesetzlicher Stufe sind nicht zu vermeiden. Dies auch im Sinne einer einheitlichen Rückforderungspraxis im Kanton Thurgau. Meines Erachtens ist es schade und eine verpasste Chance, dass hier das Instrument der Parlamentarischen Initiative gewählt wurde, denn die GP-Fraktion würde das Anliegen in Form einer Motion unterstützen. Der Parlamentarischen Initiative kann sie die vorläufige Unterstützung jedoch nicht gewähren.

**Dr. Munz, FDP:** Man ist sich rundherum einig, dass es sich bei allen Instrumenten wie unentgeltliche Prozessführung im Zivilprozessrecht, Oficialverbeiständung im Zivilprozessrecht sowie amtliche Verteidigung im Strafprozessrecht um besondere Fälle der Sozialhilfe handelt. Üblicherweise haben wir in diesem Bereich das Sozialhilfegesetz (SHG) anzuwenden. § 19 des SHG schreibt die Rückforderung vor. Das ist einer der Wege zur Mittelbeschaffung bei der Sozialhilfe. Die Sozialhilfebehörde muss diese Massnahmen ergreifen und durchsetzen. Im ZSRG §§ 36 und 49 sind die Zuständigkeit und wer entscheidet geregelt. Wir haben eine lückenhafte Regelung mit der Entscheidzuständigkeit, nicht mit der Pflicht zur Abklärung. Es ist auch nicht völlig neu, was heute mit der Parlamentarischen Initiative beantragt wird. Früher war die Finanzverwaltung in der Pflicht, nur hat das nicht funktioniert. Meines Erachtens muss es eine solche Stelle sein, weil diese in der Zentrale sitzt und auch am ehesten an die Informationen herankommt. Es ist völlige Illusion zu glauben, dass eines der Bezirksgerichte, welches schon mit dem Inkasso seine liebe Mühe hat, auch noch Sachverhaltsabklärungen zu Rückforderungen treffen kann und im Übrigen an sich selber Antrag stellen müsste. Das kann nicht der Sinn sein. Wenn schon eine Instanz gewünscht wird, dann ist das, was die Initianten wollen, richtig. Wenig Freude habe ich an der Brandrede gegen die prozessuale Sozialhilfe. Wenn es diese nicht mehr geben würde, wäre die Gerechtigkeit mit Füßen getreten. Ich

stelle fest, dass die Gerichte sorgfältig mit den Mitteln umgehen und dass die Leute vorgewahrt werden. Ich muss die Gerichte in Schutz nehmen. Da wird keine Schindluderei mit Steuergeldern betrieben. Der Regierungsrat sagt, dass man das System mit der zentralen Inkassostelle bei der Finanzverwaltung bewusst aufgehoben habe, als man das ZSRG erlassen habe. Das hat mich in der Nase gestochen, denn das stimmt einfach nicht. In der Botschaft des Regierungsrates vom 24. Juni 2008 steht zu §§ 34 bis 38, dass man Bundesrecht übernommen habe. Zu § 39 wird ungefähr der Gesetzestext wiederholt. In der Botschaft steht eigentlich nichts. Ich durfte in der Kommission mitarbeiten. Sie dürfen davon ausgehen, dass ich in dem sehr speziellen Bereich, welcher mich persönlich sehr betroffen hat, aufgepasst habe und ein einigermaßen aufmerksames Kommissionsmitglied war. Im Protokoll der 5. Kommissionssitzung vom 8. Dezember 2008 steht bei § 36 ZSRG, dass keine Diskussion stattgefunden habe. Zu § 49 wurde gefragt, worum es sich handle und wie weit man im Kanton Handlungsspielraum habe. Die Antwort lautete, dass man keinen Spielraum habe, es müsse einfach zurückgefordert werden. Wir haben über die Art der Organisation nicht diskutiert. In der 2. Lesung wurde zu den beiden Bestimmungen nicht mehr das Wort verlangt. Dann einfach zu sagen, dass der Gesetzgeber bewusst auf etwas verzichtet habe, ist schon mehr als fahrlässig, das ist vorsätzlich. Das kann es nicht sein. Sie können mir den Vorwurf machen, dass ich nicht aufgepasst habe. Ich gebe zu, dass es andere Themenbereiche gab, die mir brennender schienen. Kantonsrätin Erni hat gesagt, dass das Inkasso in der ZSRV geregelt sei. Das ist das Inkasso der rechtskräftig verlegten Entscheide und nicht ein Antrag an das eigene Gericht. Muss denn der leitende Gerichtsschreiber seinem Gerichtspräsidenten einen Antrag stellen, wie er zu entscheiden hat, damit er Geld einkassieren kann? Das kann es nicht sein und das ist kein Ansatz. Der Regierungsrat sagt, dass man geringe Erfolgsaussichten habe. Das ist eine Behauptung ins Blaue, die ich so nicht akzeptiere. Wenn dann noch unterstellt wird, dass es eine neue Aufgabe sei, dann ist es falsch, weil die §§ 36 und 49 des ZSRG die Pflicht festlegen. Sie sagen nur nicht, wer die Sachverhaltsabklärungen tätigen muss. Ich frage mich, worauf wir denn warten sollen. Es ist heute schon abzusehen, dass niemand etwas machen wird. Da muss ich auch nicht warten. Das beste Argument des Regierungsrates ist jenes, wo er sagt, dass die Parlamentarische Initiative ein problematisches Instrument sei. Auch ich habe Mühe damit, da der Titel einfach nicht stimmt. Es ist nirgends in den Prozessordnungen definiert, was ein schriftliches Verfahren ist. Der Titel ist nur für die Propaganda. Damit ich dem zustimmen kann, muss meines Erachtens der Inhalt so nahe bei dem liegen, was Fakt sein soll, damit wir über § 45 Abs. 2 unseres Reglementes mit der vorberatenden Kommission die notwendigen Eingriffs- und Korrekturmittel haben. Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung auszusprechen.

**Martin, SVP:** Die Diskussion zeigt, dass ein breiter Konsens darüber herrscht, dass etwas nicht so ist wie es sein sollte. Die Initianten entschuldigen sich dafür, nicht das richtige Instrument gewählt zu haben. Aber wir haben bereits 2010 eine Interpellation zum Thema eingereicht und damals schon eine grosse Unlust gespürt, etwas am aktuellen Umstand zu ändern. Von verschiedenen Ratskollegen kam das Argument, dass die Gesetzesrevision erst seit dem 1. Januar 2011 in Kraft sei und man es deshalb nicht ändern sollte. Grundsätzlich teile ich diese Meinung. Die Bezirksreorganisationen standen im Vordergrund. Niemand hat sich um diesen Punkt gekümmert. Kantonsrat Dr. Munz hat eindrücklich erklärt, dass der Umstand in der Revision kein Thema war. Angesichts dessen kann ich die Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungsrates nur als magistrale Unlust interpretieren, den Umstand zu beheben. Anders geht es leider nicht. Ich möchte seitens der Initianten festhalten, dass wir die unentgeltliche Prozessführung als etwas ganz Wichtiges empfinden. Art. 29 Abs. 3 unserer Verfassung und Art. 36 der Europäischen Menschenrechtskonvention halten dies fest. Wir wollten in keiner Art und Weise daran rütteln. Doch genau so wie es die Aufgabe eines Staates ist, für Mittellose eine faire Prozessführung zu garantieren, ist es auch die Aufgabe des Staates, Gerechtigkeit herzustellen. Wenn eine Person unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nimmt und nachträglich zu Vermögen gelangt, ist es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Staates, die Kosten wieder einzufordern. Andernfalls steht der Empfänger der unentgeltlichen Prozessführung im Prozess besser da als schlecht Verdienende, welche jeden einzelnen Prozessschritt selber berappen und teilweise aus Kostengründen auf weitere Prozessschritte verzichten müssen. Beispielsweise im Kanton Zürich fordert eine an das Obergericht angegliederte Stelle die unentgeltliche Prozessführung zurück. Das zeigt, dass unsere Forderung nicht abwegig ist. Meines Erachtens ist es vollkommen zweitrangig, ob man nun mit einer solchen Stelle Gewinne erzielt oder nicht. Wichtig ist in diesem Falle die Herstellung der Gerechtigkeit gegenüber dem unteren Mittelstand. Auch in anderen Bereichen wie der Sozialhilfe wird die Rückerstattung ebenfalls praktiziert. Ich erinnere an § 19 unseres Sozialhilfegesetzes. Es geht hier in keiner Weise um eine exotische Forderung. Der Regierungsrat sagt, dass so kurz nach einer Gesetzesänderung nicht schon wieder korrigiert werden könne. Wenn der Kantonsrat merkt, dass er einen Fehler gemacht hat, dann ist es Zeit, diesen rechtzeitig zu korrigieren. Bei der Gesetzesrevision hat unser Gremium die unentgeltliche Prozessführung überhaupt nicht thematisiert. Mit den neuen eidgenössischen Prozessgesetzen müssen die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass unentgeltliche Prozessführung in Anspruch genommen werden kann. Das hat zur Folge, dass in Zukunft eher mehr als weniger Fälle vorkommen werden. Es ist deshalb umso wichtiger, dass wir hier einen Schritt machen. Nur wenn wir ein Zeichen setzen, machen wir eine Gleichstellung von Personen des unteren Mittelstandes, welche die Richterkosten gerade noch selber bezahlen können mit jenen, welche die unentgeltliche Prozessführung beanspruchen. Wir sollten dafür sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf eine gerechte Pro-

zessführung haben und nicht nur jene, welche die unentgeltliche Prozessführung in Anspruch nehmen.

**Heinz Herzog, SP:** Die Diskussion zeigt, dass bei der Rückforderung Handlungsbedarf besteht. Die Rückforderung wird auch kaum bestritten. Braucht es dafür aber tatsächlich eine neue Stelle? Wir reden bei der vorliegenden Parlamentarischen Initiative von der Schaffung einer neuen Stelle. Gibt es keine Lösungen ohne eine neue Stelle? Mit der Unterstützung der Parlamentarischen Initiative fordern wir eine solche. Aus meiner Tätigkeit kenne ich Fälle, bei denen die unentgeltliche Prozessführung zugesprochen wurde. Die Kosten können aber nie zurückbezahlt werden. Es ist ganz egal, wo eine neue Stelle angegliedert ist, denn die entsprechenden Kosten müssen wir mitberechnen. Meines Erachtens ist die Kostenberechnung nach elf Monaten seit Inkraftsetzung des neuen Rechtes noch zu früh. Zudem habe ich gelernt, dass die Praxis mit der unentgeltlichen Rechtsprechung und Vertretung im Kanton Thurgau sehr streng und sehr zurückhaltend ist. Ich glaube nicht, dass da so viel zu holen ist. Wir können der Parlamentarischen Initiative deshalb die vorläufige Unterstützung nicht gewähren.

**Lei, SVP:** Wir sind uns alle einig, dass die Rückforderungen gemacht werden müssen, darum erspare ich Ihnen ein längeres Votum. Wir sind alle der Ansicht, dass die unentgeltliche Rechtspflege, und ich schliesse damit auch die amtliche Verteidigung ein, richtig und wichtig ist. Wir wollen nichts an den Voraussetzungen ändern. So wie es gemacht wird, ist es gut. Die Gerichte brauchen auch einen gewissen Spielraum. Ich verstehe, dass einige mit dem gewählten Instrument der Parlamentarischen Initiative nicht einverstanden sind. Auf der anderen Seite haben wir aber das erwähnte Instrument und einen ausgearbeiteten und relativ ausgereiften Entwurf, welchen wir mit einigen Anpassungen umsetzen könnten. Wir dürfen der Parlamentarischen Initiative also zustimmen. Wir haben kein neues System, welches sich erst bewähren muss. Wir haben vergessen, etwas zu regeln und das müssen wir jetzt nachholen. Das ist unsere Pflicht. Die Gerichte sind für Rückforderungen nicht geeignet. Wie soll das gehen? Der Gerichtsschreiber erhält von seinem Chef den Auftrag, ein paar Rückforderungen zu machen. Wie findet der Gerichtsschreiber nun heraus, ob jemand zu Geld gekommen ist? Eine zentrale Inkassostelle, welche beispielsweise Zugriff zu den Steuerdaten hat, kann das professionell und günstig machen und wird mindestens kostendeckend sein. Ich wäre bereit, diese Stelle zu übernehmen und von einem allfälligen Gewinn 50 % dem Kanton Thurgau zu übergeben. Einen Verlust würde ich selber übernehmen, denn ich bin von der Stelle sehr überzeugt. Wichtig ist, dass die Rückforderungen im Sinne der Gerechtigkeit erfolgen. Meines Erachtens ist die Parlamentarische Initiative relativ gut formuliert. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

**Schlatter**, CVP/GLP: Ich teile die Meinung der Gegner, dass die Parlamentarische Initiative das falsche Mittel sei. Ich würde einen Vorstoss unterstützen, wenn man von einer Motion oder von einem Auftrag an den Regierungsrat sprechen würde. Inhaltlich gibt es einige Ausführungen der Initianten, welche ich unterstützen kann. Allerdings sprechen wir hier von einer Thurgauer Lösung. Es kann nicht sein, dass ich einem Kunden sagen muss, er solle das Kantonsgebiet wechseln, damit er Ruhe habe. Das ist das Problem der Parlamentarischen Initiative, weil sie die Lösung nur im Kanton Thurgau selbst suchen kann. Im Rahmen eines allgemeinen Motionsauftrages hätte man den Regierungsrat beispielsweise beauftragen können, abzuklären, wie es denn mit dem Informationsaustausch aussieht, wenn der Bezüger der unentgeltlichen Prozessführung nicht mehr in Kanton Thurgau, sondern andernorts wohnt. Meines Wissens gibt es in Bezug auf dieses Gebiet keinen automatischen Informationsaustausch. Das müsste auch geregelt werden. Mit der Initiative können wir nur die vorliegenden beiden Gesetzesparagrafen abändern oder ergänzen, aber sonst nichts tun. Das ist das Problem. Darum gibt es meines Erachtens sehr gute Gründe, um die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren. Ein Gerichtspräsident erhält beispielsweise einen Auftrag, über eine Nachforderung zu entscheiden. Ich bin bis heute davon ausgegangen, dass er den Sachverhalt vorher zu prüfen hat. Einfach zu sagen, dass der Auftrag im Gesetz so nicht klar sei, ist meines Erachtens nicht ganz korrekt. Es stellt sich die Frage, ob die bisherige "Untätigkeit" ehemaliger Gerichtspräsidenten, welche das nicht gerne gemacht haben, nun dazu veranlassen sollte, dass wir wieder eine zentrale Stelle einführen. Erreicht man dann mehr? Eine gewisse Sympathie für die Argumentation der Initianten habe ich durchaus. Auch ich musste feststellen, dass man hier nicht besonders aktiv war. Vielleicht auch darum, weil man die zentralen Informationen nicht hatte, welche man im Kanton hat. Ich will kein "unentgeltlicher Rechtsflegel" sein, aber die Parlamentarische Initiative kann ich so leider nicht unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme dargelegt, dass die sorgfältige, zurückhaltende Praxis der Gerichte das A und O der unentgeltlichen Rechtspflege respektive der Rückerstattung sei. Die Gerichte haben eigene Erfahrungen. Im Kanton Thurgau wird ganz sorgfältig hingeschaut. Ich möchte andere Kantone nicht kritisieren, aber wir werden gelegentlich gesamtschweizerisch kritisiert, dass es im Thurgau diesbezüglich extrem sei, was hier abgehe. Die Leute, welche für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zuständig sind, nehmen ihre Aufgabe sehr ernsthaft wahr und sie kommen ihren Pflichten nach. Wir haben seit 1. Januar 2011 ein neues, massgebliches System, welches vernünftig ist. Es kann mit Augenmass gearbeitet werden. Allerdings wird das Arbeiten vielleicht nicht ganz systematisch sein. Es macht aber möglicherweise in diesem Bereich auch Sinn, nicht allen Fällen nachzuspringen. Das ist bekanntlich auch eine Kostenfrage. Wenn Sie die Fälle der unentgeltlichen Prozessführung quantifizieren, ist ersichtlich, dass in vielen Fällen der Ehestreitsachen die unentgeltliche

Prozessführung bewilligt wird. In diesem Zusammenhang ist regelmässig festzustellen, dass die Parteien nach erfolgter Scheidung mittelloser sind, als sie es vorher waren. In der Regel verschlechtert sich die Situation mit der Erledigung eines Rechtsstreites. Ich bitte Sie, abzuwarten und um etwas Geduld. Es wurde heute viel behauptet. Ich bin über einige Aussagen erstaunt. Nachgewiesen ist noch nichts. Das Jahr ist beim November angelangt. Niemand hat irgendwelche Zahlen, was sich in diesem Jahr abgespielt hat, unabhängig davon, ob einige das Gesetz bei der Verabschiedung vollständig gelesen haben oder nicht. Wenn Sie wollen, dass viele Fälle systematisch weiterverfolgt werden, ist es meine Pflicht, Sie darauf hinzuweisen, dass damit Kostenfolgen verbunden sind. Die Abklärungen sind aufwändig, ob jemand im Kanton Thurgau, in der Schweiz oder im Ausland zu neuem Vermögen gekommen ist und damit überhaupt rückerstattungspflichtig werden könnte. Es ist eine mühsame Kleindetektivarbeit. Der Regierungsrat rechnet zurückhaltend mit 1 bis 2 Stellen, welche neu geschaffen werden müssten. Es müssten auch neue Büroräumlichkeiten geschaffen werden. Der Regierungsrat hat den bestimmten Eindruck, dass die neuen Kosten mit den neuen Erträgen nie gedeckt werden könnten. Unter dem Strich könnten voraussichtlich einige zusätzliche Rückforderungen getätigt werden, aber es entsteht summa summarum ein höherer, ungedeckter Aufwand und die Staatsquote steigt bestimmt. Ich muss mich diesbezüglich zurückhalten, da ich ja auch keine Daten habe. Wenn Sie unbedingt neue Stellen schaffen wollen, dann bitte ich Sie, solche zu wählen, welche sich selbst finanzieren und darüber hinaus einen Mehrertrag garantieren. In unserem Kanton gibt es einige solcher Stellen, aber sie werden nicht bewilligt. Es liegt am Grossen Rat zu entscheiden, welchen Weg er nun beschreiten will. Der Regierungsrat warnt vor Illusionen. Er bevorzugt den pragmatischen Weg. Dieser ist unvollkommen und vielleicht auch lückenhaft, aber letztlich doch kostensparend, damit sehr vernünftig und in unserem thurgauischen Sinn. Der Regierungsrat bittet Sie, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Rat beschliesst bei 61:61 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung auszusprechen.

**Präsident:** Das Büro wird diese Initiative einer Spezialkommission zur Vorberatung überweisen.